

Berufsbildung  
Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

Grundsätze der Verwaltung  
zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen im Ausbildungsberuf Medizinische/r  
Fachangestellte/r sowie zur Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern  
(Umschulungs-Verwaltungsgrundsätze)  
Vom 8. April 2019

Nach Anhörung des bei der Ärztekammer Berlin eingerichteten Berufsbildungsausschusses am 28. Februar 2019 werden folgende Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsrichtlinien erlassen:

1. Kalendarische und wöchentliche Umschulungszeit
  - 1.1. Die Umschulung zur/zum Medizinischen Fachangestellten dauert 2 Jahre (24 Monate / 104 Wochen). Es wird von insgesamt 440 Umschulungstagen und im jährlichen Mittel von 220 Umschulungstagen ausgegangen.
  - 1.2. Die Umschulung erfolgt in Vollzeit. Vollzeitumschulung liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit mindestens 37 Stunden beträgt.
  - 1.3. Urlaub / Ferien sollen 30 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigen.
2. Reduzierung der Umschulungszeit und Teilzeitumschulung
  - 2.1. Bei einer Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Umschulungszeit unter gleichzeitiger Verlängerung der kalendarischen Umschulungszeit (§ 7 Absatz 2 S. 6 der zuletzt am 30. August 2018 geänderten Prüfungsordnung für Medizinische Fachangestellte vom 13. Oktober 2016 [Prüfungsordnung]) soll eine wöchentliche Umschulungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden. Die kalendarische Umschulungszeit ist entsprechend zu verlängern.
  - 2.2. Statt der Reduzierung der Umschulungszeit von 2 auf 1 ½ Jahre wegen fachverwandter Vorbildung oder -erwerbstätigkeit nach § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Umschulungszeit auf 27,75 Stunden geltend gemacht werden. Für einen weitergehenden Teilzeitananspruch gelten die Vorgaben aus 2.1.
  - 2.3. Fachverwandte Berufe im Sinne des § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung sind insbesondere: Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Hebamme / Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, Medizinisch-technische Radiologieassistentin, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, Physiotherapeutin, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Pharmazeutisch-technische Assistentin, Notfallsanitäterin, Tiermedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte.
3. Verlängerung der Umschulungszeit

Eine Verlängerung der Umschulungszeit über 24 Monate hinaus soll schriftlich vereinbart werden und ist der Ärztekammer Berlin anzuzeigen. Ein Exemplar der schriftlichen Vereinbarung ist einzureichen.
4. Allgemeine Anforderungen an die Umschulung

- 4.1. Die Inhalte der Umschulung richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten (Ausbildungsverordnung). Ziel der Umschulung ist der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit.
- 4.2. Die Überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Berlin ist integraler Bestandteil der Umschulung. Sie vervollständigt die Umschulung in den Umschulungsstätten und gleicht typische Umschulungsdefizite aus. Umschüler nehmen im Verlaufe ihrer Umschulungszeit an allen 5 Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung teil. Es ist entsprechend den Regelungen der Ärztekammer Berlin für die Teilnahme an Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung vom 13. Dezember 2018 zu verfahren.
5. Besondere Anforderungen an die betriebliche Umschulung
- 5.1. Folgende Einrichtungen sind in der Regel als Umschulungsstätte nicht geeignet:

	<b>Art der Umschulungsstätte</b>
5.1.1.	Bezirksämter
5.1.2.	Betriebsärztliche / Arbeitsmedizinische Dienste
5.1.3.	Blutbanken
5.1.4.	Forschungs- / Studieneinrichtungen
5.1.5.	Kuratorien für Hemodialyse (KfH) / Nierenzentren

- 5.2. Bei den nachfolgend bezeichneten Umschulungsstätten ist davon auszugehen, dass die Vermittlungsvorgaben der Ausbildungsverordnung nicht in vollem Umfang erfüllt werden können (atypische Umschulungsstätten). Es ist daher in der Regel eine Rotation in eine geeignete Einrichtung zum Ausgleich der Umschulungsdefizite (Rotations-einrichtung) in dem nachfolgend jeweils bezeichneten Mindestumfang erforderlich:

	<b>Art der Umschulungsstätte</b>	<b>Dauer der Rotation</b>
5.2.1.	Krankenhäuser	3 Monate
5.2.2.	Privatarztpraxen	3 Monate
5.2.3.	Sonstige atypische Ausbildungsstätten	3 Monate

- 5.3. Im Ausnahmefall ist eine Abweichung von den festgelegten Rotationszeiten möglich.
- 5.4. Die Rotationseinrichtung muss den Eignungsvorgaben des Berufsbildungsgesetzes genügen und folgende Kriterien erfüllen:

5.4.1.	Niederlassung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin
5.4.2.	Kassenärztliche Zulassung
5.4.3.	Fachgebiet „Allgemeinmedizin“ oder „Innere Medizin“

- 5.5. Die Entscheidung über die Eignung sowie Notwendigkeit und Umfang der Rotation trifft die Ärztekammer Berlin.
- 5.6. Die Rotation ist frühestens nach dem 9. Umschulungsmonat zu absolvieren.
- 5.7. Wird die Rotation in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, muss sie in Zeiträumen von mindestens vier Wochen am Stück erfolgen, wobei sie in höchstens drei Abschnitte zu unterteilen ist.
- 5.8. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Rotation ist der Ärztekammer Berlin die Rotationseinrichtung schriftlich zu benennen.
- 5.9. Eine Bescheinigung der Rotationseinrichtung über die Durchführung der Rotation ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung unter Angabe der Dauer sowie der vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einzureichen.

- 5.10. Wird die Rotation nicht nachgewiesen, gilt die Umschulungszeit im Umfang der vorgegebenen Dauer der Rotation als nicht zurückgelegt.
6. Besondere Anforderungen an die Trägerumschulung

### **Zeitliche Vorgaben**

- 6.1. Bei insgesamt 440 Umschulungstagen, 220 Umschulungstage jährlich, ist der praktische Teil der Umschulung im Verhältnis zum theoretischen Teil der Umschulung mit 60% zu 40% zu gewichten. Auch bei einer Reduzierung der Umschulungszeit nach 2.1. und 2.2. soll das Verhältnis 60% zu 40% erhalten bleiben.
- 6.2. Ein Tag des theoretischen Teils der Umschulung umfasst im Mittel 7 Zeitstunden (35 Stunden wöchentlich). Ein Tag des praktischen Teils der Umschulung umfasst im Mittel 7,7 Zeitstunden (38,5 Stunden wöchentlich).
- 6.3. Es ergeben sich – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus 1. – folgende Richtwerte:

<b>T = Tage, S = Stunden, UE = Unterrichtseinheiten (45 min.)</b>					
<b>Umschulung</b>		<b>Praktischer Teil</b>		<b>Theoretischer Teil</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>Jährlich</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>Jährlich</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>Jährlich</b>
440 T	220 T	264 T	132 T	176 T	88 T
3.265 S	1.632,5 S	2.033 S	1.016,5 S	1.232 S	616 S
				1.642 UE	821 UE

- 6.4. Abweichungen von den Richtwerten bedürftend der Zustimmung der Ärztekammer Berlin.
- 6.5. Theoretische und praktische Umschulungsinhalte sind im Wechsel zu vermitteln. Dabei sind unter Berücksichtigung der Vorgaben aus 1. und 6.1 bis 6.4. folgende Modelle statthaft:
- Wochenmix: Pro Woche findet sowohl theoretische Umschulung als auch praktische Umschulung statt (z. B. 3 Tage Praxis, 2 Tage Theorie).
  - Blockwechsel: Im Wechsel findet ausschließlich theoretische Umschulung bzw. praktische Umschulung statt. Dabei ist mit der theoretischen Umschulung zu beginnen. Der zeitliche Umfang der Blöcke ist wie folgt zu gestalten:
    - theoretische Umschulungszeit: zwischen 1 und 4 Monaten
    - praktische Umschulungszeit: zwischen 3 und 5 Monaten
  - Eine Mischung aus Wochenmix und Blockwechsel ist möglich.
- 6.6. Die Teilnahme an Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung findet vorzugsweise während des praktischen Teils der Umschulung statt.

### **Inhaltliche Vorgaben**

- 6.7. Die inhaltliche Ausrichtung und zeitliche Verteilung der 1.642 UE theoretische Unterweisung orientiert sich am Rahmenlehrplan der berufsbildenden Schulen für den Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte und verteilt sich wie folgt:

<b>Lernfeld</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Zeitlicher Ansatz</b>
1	In Beruf und Gesundheitswesen orientieren	110 UE
2	Patienten empfangen und begleiten	150 UE
3	Praxishygiene und Schutz von Infektionskrankheiten	110 UE
4	Assistenz Diagnostik und Therapie Bewegungsapparat	110 UE
5	Zwischenfällen vorbeugen, Notfall	150 UE
6	Waren beschaffen und verwalten	150 UE
7	Praxisabläufe im Team organisieren	110 UE
8	Begleitung Pat. Diagnostik / Therapie Urogenitaltrakt	110 UE
9	Begleitung Pat. Diagnostik / Therapie Verdauungssystem	150 UE
10	Begleitung Pat. kleine chirurgische Eingriffe	80 UE
11	Begleitung Pat. Prävention	150 UE
12	Berufliche Perspektiven entwickeln	150 UE
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50 UE

Der Umgang mit gängigen Praxisverwaltungssystemen ist innerhalb des Lernfeldunterrichts in angemessenem Umfang zu vermitteln.

- 6.8. Weitere theoretische Umschulungsinhalte im Umfang von 62 Unterrichtseinheiten sind in Abstimmung mit der Ärztekammer Berlin vorzusehen. Wenn und soweit keine zusätzlichen Umschulungsinhalte vermittelt werden, sind die 62 Unterrichtseinheiten gleichmäßig auf die Lernfelder zu verteilen.

#### ***Personelle und infrastrukturelle Vorgaben***

- 6.9. Für die Umschulungsmaßnahme ist vom Bildungsträger eine fachlich und persönlich geeignete Person als verantwortlicher Ansprechpartner für die Umschüler zu benennen. Die Auszubildereignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung ist nachzuweisen.
- 6.10. Für die Begleitung der praktischen Umschulungsphasen in den Kooperationsstätten müssen fachlich und persönlich geeignete Personen bestellt werden. Die Eignung orientiert sich am Umschulungsziel.
- 6.11. Für die Durchführung der Umschulungsmaßnahme und die Vermittlung der theoretischen und praktischen Umschulungsinhalte sind vom Bildungsträger fachlich und persönlich geeignete Dozenten einzusetzen. Die Dozenten sollen über Erfahrung in der Lehre bzw. pädagogisch-didaktische Erfahrung verfügen. Zur Gewährleistung einer qualitativen Kontinuität in der Wissensvermittlung sollen für geschlossene Themengebiete nicht mehrere Dozenten in einem Umschulungskurs eingesetzt werden.
- 6.12. Die Veranstaltungsinfrastruktur muss für die Durchführung des Unterrichts geeignet sein.

#### ***Vorgaben für Kooperationsstätten***

- 6.13. Die Kooperationsstätten für die Vermittlung der praktischen Umschulungsinhalte sind den Umschülern vom Umschulungsträger zu benennen und müssen im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin liegen.
- 6.14. Die Kooperationsstätten sollen den Fachrichtungen Allgemeinmedizin oder Innere Medizin angehören.

- 6.15. Einrichtungen anderer Fachrichtungen können als Kooperationsstätte zugelassen werden. Wenn die Vermittlungsvorgaben der Ausbildungsverordnung nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, kann zum Ausgleich der Defizite eine Rotation im Umfang von 3 Monaten Dauer in eine geeignete Einrichtung (Rotationseinrichtung) vorgegeben werden.
- 6.16. Die unter 5.1. bezeichneten Einrichtungen sowie Privatarztpraxen und sonstige atypische Einrichtungen sind in der Regel als Kooperationsstätte nicht geeignet.
- 6.17. 5.4. bis 5.10. gelten entsprechend.

## 7. Fachkräfteverhältnis

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses der Zahl der Umschüler zur Zahl der Fachkräfte in der betrieblichen Umschulungsstätte sowie in Kooperationsstätten gelten die Grundsätze der Verwaltung zur Angemessenheit des Verhältnisses der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte in der Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG]) (Auszubildenden/Fachkraft-Verwaltungsgrundsätze) vom 7. April 2014 entsprechend.

## 8. Verfahren

### ***Anerkennung von Umschulungskonzepten***

- 8.1. Der Antrag auf Anerkennung eines Umschulungskonzeptes ist schriftlich spätestens 6 Monate vor Beginn der Umschulungsmaßnahme nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Vorgaben zu stellen.
- 8.2. Mit dem Antrag auf Anerkennung sind vom Bildungsträger folgende Angaben zu machen und folgende Unterlagen einzureichen:
- Strukturierte zeitliche und inhaltliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme: Detaillierte Angaben, wann und in welchem zeitlichen Umfang die Umschulungsinhalte vermittelt werden sollen, sowie detaillierte Angaben zur täglichen, wöchentlichen und monatlichen Umschulungszeit beim Bildungsträger und in der Kooperationsstätte.
  - Benennung der Dozenten und detaillierte Darstellung, welche Umschulungsinhalte durch welche Dozenten vermittelt werden sollen. Nachweis der Qualifikation und der Berufserfahrung der Dozenten.
  - Nachweis der Qualifikation und Berufserfahrung der verantwortlichen Ansprechpartner sowie der Ausbildereignung nach der Ausbildereignungsverordnung,
  - Angaben zum Veranstaltungsort und zur sächlichen Ausstattung der Einrichtung,
  - Offenlegung des Fördergebers der Maßnahme und/oder von Umschulungsteilnehmern.

### ***Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen***

- 8.3. Spätestens 4 Monate vor Beginn einer neuen Umschulungsmaßnahme sind vom Bildungsträger Änderungen zu den nach 8.1. und 8.2. gemachten Angaben mitzuteilen und folgende Unterlagen einzureichen:
- Detaillierter Plan für die Vermittlung der theoretischen Inhalte; dabei ist konkret für den neuen Umschulungskurs anzugeben, an welchem Tag welche Umschulungsinhalte durch welchen Dozenten vermittelt werden.

- Aktuelle Übersicht der Dozenten, die im Rahmen der neuen Umschulungsmaßnahme eingesetzt werden sollen und Nachweise über deren Qualifikation und Berufserfahrung; Angabe welche Umschulungsinhalte die Dozenten jeweils vermitteln.
- 8.4. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist vom Bildungsträger für jeden Umschüler spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn bei der Ärztekammer Berlin einzureichen.
- 8.5. Für jeden Umschüler ist der jeweilige Kostenträger zu benennen. Ggf. vorliegende allgemeine Anerkennungsschreiben der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder der Deutschen Rentenversicherung sind der Ärztekammer Berlin in Kopie einzureichen.

### ***Eignungsprüfung von Kooperationsstätten***

- 8.6. Die Kooperationsstätten für die Umschüler sind der Ärztekammer Berlin zur Eignungsprüfung unaufgefordert bis zum Beginn der jeweiligen Umschulungsmaßnahme mitzuteilen, spätestens jedoch 1 Monat vor Beginn der praktischen Umschulungsphase.

Dabei sind für jede Kooperationsstätte folgende Angaben zu machen:

- Anzahl des Fachpersonals unter Angabe der Qualifikation(en) und der wöchentlichen Arbeitszeit(en) in der Praxis,
- Anzahl der in der Einrichtung beschäftigten Auszubildenden/Umschüler/Praktikanten,
- Benennung der Ärztin/des Arztes, die/der für die Umschulung verantwortlich ist.

Die Einreichung der Unterlagen soll vor Abschluss des Kooperationsvertrages erfolgen.

- 8.7. Bei einem Wechsel der Kooperationsstätte im Laufe der Umschulungszeit ist der Ärztekammer Berlin die neue Kooperationsstätte unverzüglich unter Mitteilung der unter 8.6. aufgeführten Angaben zur Eignungsprüfung zu benennen.
9. Erstmalige Anwendung, Fortgeltung

Die vorliegenden Grundsätze sind für alle Umschulungsverträge und Umschulungsmaßnahmen, die ab dem 1. Juli 2019 beginnen, anzuwenden. Für Umschulungsverträge und Umschulungsmaßnahmen, die vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben, sind die Umschulungsverwaltungsgrundsätze vom 13. März 2017 anzuwenden.